

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Gültigkeit

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen **Bridgestone Europe NV/SA, Zaventem, Niederlassung Spreitenbach, Schweiz („BSSZ“)** und dem Käufer. Sie können von BSSZ jederzeit geändert werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, gleich welcher Art, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn BSSZ ihnen nicht widerspricht.

II. Vertragsabschluss

Aus einem Angebot wird BSSZ erst verpflichtet, wenn wir dieses schriftlich oder fernmündlich bestätigen.

III. Liefergegenstand

Waren- und Leistungsangaben für von BSSZ zu liefernde Gegenstände sind für BSSZ nur verbindlich, soweit sie sich aus einem noch gültigen Prospekt ergeben oder von uns ausdrücklich bestätigt werden. Im Zweifelsfall gelten die Angaben unserer Bestätigung. Beschaffenheitsangaben gelten nur als selbständige Garantien, wenn BSSZ dies ausdrücklich erklärt hat. Gestalterische und konstruktive Änderungen, die wir aufgrund technischen Fortschritts oder nach unserem Ermessen für zweckmäßig halten, bleiben vorbehalten. Geringfügige Abweichungen von in unseren Prospekten oder Warenlisten angegebenen Größen für Maße und Gewichte und bei Sonderanfertigungen sind zulässig, wenn diese Abweichungen 10 % nicht überschreiten und die Tauglichkeit des Liefergegenstands für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

IV. Lieferzeit

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind freibleibend und keine Fixtermine. Der Kunde kann BSSZ nach Ablauf eines angegebenen Liefer- und Leistungstermins schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Eine Ablehnung der Leistung nach Ablauf dieser Frist zur Nacherfüllung muss BSSZ zuvor ausdrücklich angedroht worden sein. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs- oder Wegfall der Leistungspflicht richten sich nach Ziffer IX (Haftungsumfang) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Bei höherer Gewalt, wie zum Beispiel Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldeten behördlichen Maßnahmen, unverschuldeten Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Wasserschäden sowie unverschuldetem Energie- oder Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist bzw. Nachfrist nach entsprechender Mitteilung durch BSSZ ohne weiteres um die Dauer der Verzögerung. BSSZ gerät nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen BSSZ gegenüber in Verzug ist.

V. Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung und Abnahme

1. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Verpackungsmaterials und die Verpackung obliegt BSSZ. Es bleibt BSSZ vorbehalten, nach freier Wahl franko Post, franko jeder Bahnstation oder franko auf sonst üblichem Wege zu liefern. Wünscht der Käufer beschleunigte Versendung (z. B. Luftfracht Express), so trägt er die Differenz zwischen den Kosten für Frachtgut und den höheren Aufwendungen. Der Transport geht zu Lasten des Käufers. Bestellte Waren werden mit Lieferfahrzeugen im Rahmen der im Ermessen von BSSZ liegenden Tourenpläne ausgeliefert. Für Lieferungen wird ein Frachtkostenbeitrag verrechnet, welcher sich nach der Bestellmenge und Reifenart richtet. Zurzeit werden folgende Beiträge verrechnet: Zurzeit werden folgende Beiträge verrechnet: Für alle PKW und LLKW Reifen gilt CHF 0,40 sowie für alle Motorrad und Scooter-Reifen, sämtliche Schläuche und Flaps gelten CHF 0.40 pro Stück. Für alle LKW, Agro und Industriereifen, unabhängig von der Grösse, gelten CHF 3,00 pro Reifen. LSVA Abgabe für Baumaschinenreifen variieren nach Gewicht und werden jeweils separat verrechnet. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt. Soweit hiernach die Kosten der Versendungen nicht von BSSZ getragen

werden, trägt sie der Käufer.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von BSSZ auf den Käufer über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus vorgenommen wird und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Die Ware wird auf Gefahr des Käufers versendet, unabhängig von der Versendungsart.

3. Den Empfang der Ware hat der Käufer ausschließlich auf den warenbegleitenden Lieferscheinen von BSSZ bzw. auf Versandpapieren von Paketdiensten oder anderen Transportunternehmen mit Stempel, Empfangsdatum und Unterschrift zu quittieren.

4. Eine Rückgabe vertragsgemäß gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann BSSZ diese in mangelfreiem Zustand zum Einkaufspreis zurücknehmen und eine Pauschale für die durch die Rücknahme entstehenden Kosten in Höhe von 5 % des KB-Preises gemäß der aktuellen Preisliste berechnen. Die Gutschrift für die Warenrückgabe erfolgt unter -Berücksichtigung aller Konditionsbestandteile nach positivem Ergebnis unserer Qualitätsprüfung.

VI. Preise und Zahlung

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Gesamtpreisen (Listenpreis und MwSt.) und Bedingungen.

2. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung eines auf den Rechnungen oder Lieferscheinen vorhergesehenen Zahlungsziels (verzugsbegründendes Datum) sind Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. zu zahlen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht berührt. Die vorzeitige Inverzugsetzung durch Mahnung bleibt BSSZ unbenommen. BSSZ behält sich vor, eingehende Zahlungen mit der jeweils ältesten Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie entstandener Kosten zu verrechnen.

3. Gutschriften gleich welcher Art werden dem Debitorenkonto gutgeschrieben und mit unseren Forderungen verrechnet. Ein Auszahlungsanspruch des Käufers entsteht erst dann, wenn das Guthaben unsere Forderungen übersteigt, maximal jedoch in Höhe des auf dem Debitor ausgewiesenen Guthabens nach Saldierung mit unseren Rechnungen.

4. Bonus- und Mengengutschriften stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Bezahlung unserer -den jeweiligen Gutschriften zu Grunde liegenden- Rechnungen. Im Falle der Nichtleistung (z.B.: Konkurs, Schuldbetreibung) entfällt der Bonusanspruch; im Falle von Warenretouren werden bereits erteilte Mengengutschriften entsprechend rückbelastet.

5. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder hat BSSZ begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so kann BSSZ die Zahlung sämtlicher noch ausstehender Rechnungen für bereits gelieferte Ware verlangen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn Rücklastschriften erfolgten, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst wurden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, oder die Eröffnung eines Nachlass -oder Konkursverfahrens beantragt wurde. Die Lieferfrist für alle bestellten, aber noch nicht gelieferten Waren verlängert sich dann bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen. BSSZ ist auch berechtigt, für Forderungen eine ausreichende Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so kann BSSZ sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen.

6. Zur Verrechnung gegen Zahlungsansprüche von BSSZ oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Forderungen gegen BSSZ unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlichen auch künftig entstehenden Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer bzw. bis zur Einlösung sämtlicher mit der Lieferung der Ware in Verbindung stehender Zahlungsmittel Eigentum von BSSZ. Eingelöst sind Zahlungsmittel, wenn sie dem Konto von BSSZ unwiderruflich gutgeschrieben sind. Die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung der im Eigentum von BSSZ stehenden Ware ist ausgeschlossen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- oder Verarbeiters, jedoch ohne BSSZ zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit BSSZ nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an BSSZ ab.

3. Im Fall eines Nachlass- oder Konkursverfahrens ist der Käufer verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise die Ware als Eigentum von BSSZ kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners – sprich des Käufers – zu erfolgen. Das Gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Käufer. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses ist BSSZ unverzüglich zu informieren.

4. Der Käufer trägt die Gefahr für die von BSSZ gelieferte Ware und ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Wasser, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit im Voraus an BSSZ ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von BSSZ unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

VIII. Rügepflicht und Mängelansprüche

1. Der Käufer hat die Ware sofort nach Anlieferung sorgfältig zu untersuchen und BSSZ einen Mangel vollständig anzuzeigen. Differenzen im Lieferumfang sind auf den Liefer- bzw. Frachtpapieren (vgl. Ziffer V. 3.) sogleich zu vermerken. Mängel der Verpackung sind unbeachtlich, solange diese die Tauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich erfolgen. Spätere Anzeigen von Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung nach Erhalt der Ware hätten entdeckt werden können, sind unbeachtlich und begründen keine Ansprüche des Käufers. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind BSSZ unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Auch hier führt die Versäumung der unverzüglichen Mitteilung des Mangels zur Unbeachtlichkeit der Mängelanzeige und des Verlusts aller Ansprüche.

2. Unter Voraussetzung rechtzeitiger und vollständiger Mängelanzeige ist der Rückgriff der direkt von uns belieferten Käufer nur für solche neu hergestellten Reifen möglich, die die Qualitätssicherungsabteilung zur Begutachtung zugesandt wurden.

3. Bei berechtigten Mängelanzeigen ist BSSZ – nach eigener Wahl - zur Rückerstattung des Kaufpreises, zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von vier Wochen nach Empfang der beanstandeten Ware verpflichtet. Dem Käufer, der kein Verbraucher ist, berechnen BSSZ im Falle des Rücktritts oder der Nachlieferung einen Abzug, der dem Abnutzungsgrad des mangelhaften Reifens entspricht, sofern dessen Endabnehmer kein Verbraucher war. Mit Erbringung der Gewährleistung geht der mangelhafte Gegenstand in das Eigentum von BSSZ über. Der Rückgriff ist ausgeschlossen, wenn die Gewährleistungspflicht des Käufers auf einer Garantie des Käufers beruht, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung an den Verbraucher, jedoch spätestens mit Ablauf von 3 Jahren ab Lieferung an den Besteller.

4. Mängelansprüche sind unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen:

- a) sofern BSSZ der beanstandete mangelhafte Reifen nicht vorgelegt wird;
- b) sofern der Sachmangel auf Handlungen des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn der

- Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen die Montage unsachgemäß durchgeführt haben;
- c) sofern die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Endverbraucher auf einer Garantie des Käufers beruht, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht;
 - d) sofern an den gelieferten Produkten unsachgemäße Eingriffe und Reparaturen, Runderneuerungen oder Bearbeitungen in sonstiger Weise durch andere als von BSSZ vorgenommen wurden;
 - e) sofern der von BSSZ bzw. vom Erstausstatter/Fahrzeughersteller empfohlene bzw. der normgerechte Reifenfülldruck nicht eingehalten wurde;
 - f) sofern der Reifen einer vernunftwidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreiten der zulässigen Belastung und der jeweils zugelassenen Höchstgeschwindigkeit oder im Rallye- und/oder Renneinsatz war;
 - g) sofern der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z. B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde oder sofern dieser von Dritten runderneuert wurde;
 - h) sofern der Reifen auf einer ihm nicht zugeordneten, nicht lehrenhaltigen, rostigen oder in sonstiger Weise mangelhaften Felge montiert war;
 - i) sofern der Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder äußerer Erhitzung ausgesetzt gewesen ist;
 - j) sofern natürlicher Verschleiß oder Beschädigung vorliegen, die ganz allgemein auf unsachgemäße Behandlung, z. B. nicht sachgerechte Profiländerungen, Einkerbungen usw. oder auf einen Unfall zurückzuführen sind;
 - k) sofern der Reifen Schäden aufweist, die mit der Anbringung von Spikes, Hocken usw. durch fremde Hand im Zusammenhang stehen;
 - l) sofern an den Reifen Produktveränderungen im Sinne von Ziff. X. unserer AGB vorgenommen wurden;
 - m) sofern montierten Reifen mit Notlaufeigenschaften Obliegenheitsverletzungen im Sinne von Ziffer XI. unserer AGB vorliegen.
4. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln richten sich nach Ziffer IX. (Haftungsumfang) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

IX. Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers BSSZ, den gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen gegenüber (im folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit BSSZ, den gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Falls für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn BSSZ, den gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.
2. Die Haftungsbegrenzungen aus Abs. 1. gelten nicht, soweit BSSZ zwingend nach Produkthaftungsgesetz und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit haften.

X. Produktveränderungen

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte an Dritte zu verkaufen, wie sie von BSSZ klassiert wurden (z. B. renoviert, repariert) und seinen Kunden die genaue Beschaffenheit an technischen Details dieser Ware zu erläutern. Erzeugnisse, an denen seit der Lieferung durch BSSZ Veränderungen vorgenommen wurden, insbesondere deren Seriennummern ausgeschliffen wurden oder deren Qualität gemindert ist, dürfen nicht im Straßenverkehr benutzt oder an Dritte ausgeliefert werden. Der Käufer hat BSSZ sämtliche aus seiner Verletzung dieser Verpflichtung resultierenden Schäden, einschließlich mittelbarer Folgeschäden, unverzüglich zu ersetzen.

XI. Reifen mit Notlaufeigenschaft (RFT-Reifen, MOExtended-Reifen, DriveGuard-Reifen)

1. Zur Meidung schwerwiegender Verkehrsunfälle dürfen Reifen mit Notlaufeigenschaft (RFT-Reifen, MOExtended-Reifen, DriveGuard-Reifen) nur auf Fahrzeugen mit funktionstüchtigem Luftdruckkontrollsystem eingesetzt werden. Im Falle eines auftretenden Luftdruckverlustes besteht bei Überschreitung der dann festgelegten reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit (bei RFT- und DriveGuard-Reifen max. 80 km/h bei max. 80 km Reichweite, bei MOExtended-Reifen max. 80 km/h bei max. 30 km Reichweite) ein gesteigertes Unfallrisiko mit gegebenenfalls schwerwiegenden Folgen.
2. Der Käufer hat beim Verkauf von Reifen mit Notlaufeigenschaft ausdrücklich auf die in Ziffer XI.1. genannten Gefahren hinzuweisen. Der Weiterverkauf von Reifen mit Notlaufeigenschaft an Endverbraucher, deren Fahrzeug nicht mit einem funktionstüchtigem Luftdruckkontrollsystem ausgestattet ist, ist untersagt. Die ergänzenden Hinweise auf der Reifenseitenwand sind zwingend zu beachten; der Endverbraucher ist ebenfalls hierauf hinzuweisen.
3. Weitere Produktinformationen bezüglich RFT- und MOExtended-Reifen sind auf unserer Website abrufbar.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit BSSZ ist für beide Parteien Baden AG. BSSZ ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen findet ausschließlich schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

XIII. Nebenabreden

Nebenabreden werden nur wirksam, soweit sie durch BSSZ schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für eine Änderung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere dieser Bestimmung.

XIV. Auslegungsregel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

XV. Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz speichern und verarbeiten.

XVI. Zusätzliche Bestimmung für den elektronischen Geschäftsverkehr

1. BSSZ sind nicht verpflichtet, den Kunden technische Mittel zur Verfügung zu stellen, um eventuelle Eingabefehler bei der Bestellung der Käufer zu erkennen bzw. zu korrigieren. Ebenso wenig sind BSSZ verpflichtet, vor Abgabe der Bestellung der Käufer besondere Informationen über den Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu erteilen.
2. Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und die bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können die Käufer abspeichern und ausdrucken.
3. Soweit in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, kann die Schriftform nicht durch die Übersendung einer E-Mail ersetzt werden.
4. Die Daten unserer Käufer werden ausschließlich für die Auftragsabwicklung verwendet gemäß Schweizer Datenschutzrecht.

Bridgestone Europe NV/SA, Zaventem, Niederlassung Spreitenbach, Bodenackerstrasse 1, CH-8957 Spreitenbach,

Tel: +41 56 418 71 11 Fax: +41 56 418 71 88· www.bridgestone.ch

Stand 01.01.2019